

EINWOHNERGEMEINDE
RÜEGSAU

Abfallreglement

2005

Abfallreglement

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

Artikel 1	Aufgaben der Gemeinde
Artikel 2	Fachstelle
Artikel 3	Information
Artikel 4	Verbote

II. Entsorgung

	<u>1. Siedlungsabfälle</u>
Artikel 5	Begriff
Artikel 6	Benutzungspflicht
Artikel 7	Separatsammlung
Artikel 8	Kompostierung
Artikel 9	Sammlung des Hauskehrichts
	a. Behälter und Gebinde
Artikel 10	b. Abfuhrtage, Bereitstellung
Artikel 11	c. Ausschluss von der Abfuhr
Artikel 12	<u>2. Gross-Sperrgut</u>
Artikel 13	<u>3. Bauabfälle</u>
Artikel 14	<u>4. Ausgediente Sachen</u>
Artikel 15	<u>5. Tierkörper</u>
Artikel 16	<u>6. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben</u>
Artikel 17	<u>7. Sonderabfälle</u>
Artikel 18	Pflichten des Besitzers
Artikel 19	Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen
Artikel 20	Benzin-/Ölabscheider

III. Weitere Bestimmungen

Artikel 21	Öffentliche Abfallbehälter
Artikel 22	Übertragung von Aufgaben

IV. Finanzierung

Artikel 23	Finanzierung der Abfallentsorgung
Artikel 24	Grundsätze für die Bemessung der Gebühren
Artikel 25	Gebührentarif

V. **Schlussbestimmungen**

Artikel 26	Vollzug
Artikel 27	Rechtspflege
Artikel 28	Widerhandlungen
Artikel 29	Ausführungsbestimmungen
Artikel 30	Inkrafttreten

- Die Gemeinde Rüegsau erlässt gestützt auf
- das Gemeindegesetz vom 16. März 1998
 - die Abfallverordnung des Kantons Bern vom 11. Februar 2004
 - das Organisationsreglement der Gemeinde Rüegsau vom 23. April 2002

folgendes

Abfallreglement (AR)

Das vorliegende Reglement gilt an allen Stellen gleichbedeutend für die männliche und weibliche Form.

I. Allgemeines

Artikel 1

Aufgaben der Gemeinde

¹⁾ Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.

²⁾ Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG), seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.

³⁾ Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über

- a die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG),
- b kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG),
- c die Bauabfälle (Art. 14 AbfG),
- d die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG),
- e die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG).

⁴⁾ Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.

⁵⁾ Sie meldet dem Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft (GSA)

a Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,

b Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 AbfG.

⁶⁾ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.

Artikel 2

Fachstelle

Die Gemeinde Rüegsau bezeichnet die Umweltkommission als Fachstelle für Abfall (Art. 29 Abs. 4 AbfG). Dieser obliegt die technische und administrative Leitung der Abfallentsorgung.

Artikel 3

Information

¹⁾ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.

²⁾ Sie informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.

³⁾ Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Artikel 4

Verbote

¹⁾ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.

²⁾ Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen ist verboten.

³⁾ Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht.

⁴⁾ Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

II. Entsorgung

1. Siedlungsabfälle

Artikel 5

Begriff

Als Siedlungsabfälle gelten:

- a Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- b in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
- c dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben;
- d die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 7).

Artikel 6

Benützungspflicht

¹⁾ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.

²⁾ Vorbehalten sind Artikel 8 (Kompostieren) und Artikel 17 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).

Artikel 7

Separatsammlung

¹⁾ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier, Karton,
- Altglas,
- Altmetall, Aluminium, Weissblech,
- Altöl,
- Textilien,
- Grünabfälle,
- weitere, von der Fachstelle bestimmte Abfälle.

2) Die Bereitstellung und Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Fachstelle zu erfolgen.

Artikel 8

Kompostierung

1) Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

2) Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst und Feldrandkompostierung).

3) Bei Bedarf kann die Gemeinde Quartierkompostanlagen einrichten oder deren Betrieb beschliessen, falls keine andere Trägerschaft gefunden wird.

Artikel 9

Sammlung des Hauskehrichts
a. Behälter, Gebinde und Sperrgut

1) Der Hauskehricht ist in Gebinden zu höchstens 25 kg Gewicht bereitzustellen.

2) Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 25 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.

3) Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Fachstelle Container vorschreiben.

Artikel 10

b. Abfuhrtage, Bereitstellung

1) Der Hauskehricht wird 1 Mal wöchentlich abgeholt.

2) Säcke und Gebinde dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtags bereitgestellt werden.

3) Für Container und grössere Ansammlungen von Kehrichtsäcken kann die Fachstelle den Bereitstellungsort bestimmen; das Gleiche gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

Artikel 11

c. Ausschluss von der Abfuhr

1) Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;

b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;

c Bauabfälle;

d Metzgerei- und Schlachtabfälle;

e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle.

f Unterhaltungs-Elektronik / Haushaltgeräte

2) Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - f sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Fachstelle, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

2. Gross-Sperrgut

Artikel 12

Gross-Sperrgut

1) Als Gross-Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 7 zugeführt werden können:

- a) metallisches Altmaterial;
- b) grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
- c) grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).

2) Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.

3) Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

4) Die Bereitstellung, Ablieferung und Entsorgung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Fachstelle zu erfolgen.

3. Bauabfälle

Artikel 13

Bauabfälle

Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach Artikel 14 des Abfallgesetzes.

4. Ausgediente Sachen

Artikel 14

Ausgediente Sachen

Die Entsorgung von ausgedienten Sachen richtet sich nach Artikel 16 des Abfallgesetzes.

5. Tierkörper

Artikel 15

Tierkörper

1) Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

2) Tierkörper dürfen grundsätzlich nicht vergraben werden (Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten).

3) Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

6. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

Artikel 16

Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

1) Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Fachstelle zu beseitigen.

2) In Frage kommen, je nach Art und Menge der Abfälle,
- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrtabfuhr;
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

7. Sonderabfälle

Artikel 17

Sonderabfälle

Als Sonderabfälle gelten die in der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Abfälle.

Artikel 18

Pflichten des Besitzers

- 1) Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.
- 2) Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen.

Artikel 19

Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen

1) Die Gemeinde betreibt für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen.

2) Für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen (Medikamente, Chemikalien, Farbreste, Pflanzenschutzmittel und dergleichen aus Haushalt, Garten und Hobby) organisiert die Gemeinde periodische Sammelaktionen.

3 Das Kleingewerbe darf nicht-branchenübliche Sonderabfälle in Mengen, wie sie im Haushalt üblich sind, abgeben.

4 Die Gemeinde informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und -aktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushaltungen.

5 Die Gemeinde organisiert die fachgerechte Entsorgung der von ihr gesammelten Sonderabfälle

Artikel 20

Benzin-/Ölabscheider

Für die Leerung von Benzin- und Ölabscheider sind die Inhaber selber verantwortlich.

III. Weitere Bestimmungen

Artikel 21

Öffentliche Abfallbehälter

1) Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

2) Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Artikel 22

Übertragung von Aufgaben

Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

IV. Finanzierung

Artikel 23

Finanzierung der Abfallentsorgung

¹⁾ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützer,
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften,
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, etc.).

²⁾ Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, tragen die Abfallbesitzer.

Artikel 24

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Artikel 25

Gebührentarif

¹⁾ Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif. Dieser regelt:

- die Bemessungsgrundlagen und den Gebührenrahmen der Benützungsgebühren,
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen,
- die Gebührenschildner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

²⁾ Der Gemeinderat setzt die Gebühren innerhalb des Gebührenrahmens fest.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 26

Vollzug

1) Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.

2) Bei Bauten, Anlagen und Vorkehren, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 BauG. Verfügungen erlässt die dafür zuständige Fachkommission.

Artikel 27

Rechtspflege

1) Gegen Verfügungen der Umweltkommission kann innert 30 Tagen ab Erhalt beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

2) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Artikel 28

Widerhandlungen

1) Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

2) Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Artikel 29

Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Artikel 30

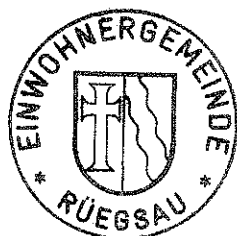
Inkrafttreten

1) Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

2) Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben; insbesondere das Abfallreglement und der zugehörige Rahmentarif vom 7. Dezember 1998

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Juni 2005:

Rüegsausachen, 17. Juli 2005



NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE RÜEGSAU

Die Präsidentin:

E. Enderli

Der Sekretär:

F. Kobel

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Abfallreglement vom 12. Mai 2005 bis am 10. Juni 2005 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Rüegsauschachen öffentlich aufgelegt hat. Die Auflage war vorschriftsgemäss publiziert worden.

Rüegsauschachen, 17. Juli 2005

Der Gemeindeschreiber:


Fritz Kobel